

## Vorlage Nr. 15/2062

öffentlich

**Datum:** 08.11.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

**Landesjugendhilfeausschuss 23.11.2023 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Frühförderung**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Frühförderung - wird gemäß Vorlage Nr. 15/2062 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Im Juli 2018 wurde den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe durch das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des BTHG die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe im Bereich der Frühförderung übertragen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 AG BTHG). Diese Aufgabe wurde bis zu diesem Zeitpunkt von den Mitgliedskörperschaften der beiden Landschaftsverbände wahrgenommen.

Mit dem Gesetz und der Übernahme durch die beiden Landschaftsverbände sollten die Strukturen, die Organisation und die Umsetzung der Förderung in ganz Nordrhein-Westfalen auf der Basis des Bundesteilhabegesetzes und der Frühförderverordnung vereinheitlicht werden, deren Umsetzung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich gehandhabt wurde.

Seit der Aufgabenübernahme haben die Landschaftsverbände das System der Frühförderung durch verschiedenste Grundlagen weiterentwickelt. Zudem konnten im Rheinland weitere „weiße“ Flecken geschlossen werden, so dass derzeit lediglich die kreisfreie Stadt Remscheid keine Interdisziplinäre Frühförderstelle hat.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes berührt die Zielsetzung Z1. „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2062:**

### **I Gesetzliche Entwicklung**

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) umfasst eine Reihe von gesetzlichen Veränderungen, die darauf abzielen, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Im Juli 2018 wurde den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe durch das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des BTHG die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe im Bereich der Frühförderung übertragen (§. 1 Abs. 2 Nr. 4 AG BTHG). Diese Aufgabe wurde bis zu diesem Zeitpunkt von den Mitgliedskörperschaften der beiden Landschaftsverbände wahrgenommen.

Mit dem Gesetz und der Übernahme durch die beiden Landschaftsverbände sollten die Strukturen, die Organisation und die Umsetzung der Förderung in ganz Nordrhein-Westfalen auf der Basis des Bundesteilhabegesetzes und der Frühförderverordnung vereinheitlicht werden, deren Umsetzung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich gehandhabt wurde.

Im Zuge der Aufgabenübernahme konnte im September 2019 eine Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohte Kinder gem. § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) von den Landschaftsverbänden, den gesetzlichen Krankenkassen, den Ersatzkassen und der Freien Wohlfahrtspflege unterzeichnet werden.

Durch Frühförderung erhalten Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, eine Reihe von Leistungen, die von der Geburt bis zum Schuleintritt geleistet werden können. Hierunter fällt u. a. die Diagnostik, verschiedenste therapeutische Maßnahmen, aber auch Beratung der Eltern von betroffenen Kindern.

### **II Strukturen der Frühförderung**

Frühförderung wird in Nordrhein-Westfalen vielfältig angeboten. So gibt es auf der einen Seite die Frühförderstellen (ambulante Einrichtungen, mobile Einrichtungen, inklusive Kindertagesstätten, Sozialpädiatrische Zentren, Heilmitteltherapeut\*innen), auf der anderen Seite aber auch Frühförderstellen, die sowohl heilpädagogische als auch medizinisch-therapeutische Leistungen erbringen. Werden diese Leistungen als Komplexleistung erbracht spricht man von Interdisziplinärer Frühförderung.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben unmittelbar mit der Aufgabenübertragung begonnen, einheitliche Grundlagen zu erarbeiten, um die heterogene Handhabung zu harmonisieren.

Seit der Aufgabeübernahme sind u.a. die nachfolgenden Grundlagen erarbeitet und mit den Beteiligten abgestimmt worden:

## **Interdisziplinäre Frühförderung**

- IFF Mustervertrag inkl. Anlagen (PDF)
- Anlage 1 - ED aus IFF-Mustervertrag: Förder- und Behandlungsplan
- Anlage 1 - ED aus IFF-Mustervertrag: Förder- und Behandlungsplan (Word, beschreibbar)
- Anlage 1 - VD/AD aus IFF-Mustervertrag: Förder- und Behandlungsplan
- Anlage 1 - VD/AD aus IFF-Mustervertrag: Förder- und Behandlungsplan (Word, beschreibbar)
- Leitfaden Förder- und Behandlungsplan
- Leitfaden Förder- und Behandlungsplan (Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
- IFF Kalkulationsmatrix (Excel)
- Dokumentation Elternberatung (PDF)
- Landesrahmenvereinbarung Frühförderung vom 24. September 2019
- Orientierungshilfe Konzept IFF
- Dokumentation Offenes Beratungsangebot (Vorlage, Word)
- Gemeinsames Rundschreiben zur separaten Elternberatung
- Gemeinsames Rundschreiben vom 14. Dezember 2021 zum Förder- und Behandlungsplan, bzgl. Personalbogen und Leistungsnachweis
- Anlage 6 - Leistungsnachweis über die interdisziplinäre Frühförderung nach § 46 i.V.m. 79 SGB IX (Excel)
- Anlage 6 - Leistungsnachweis über die interdisziplinäre Frühförderung nach § 46 i.V.m. 79 SGB IX (PDF)

## **Frühförderung**

- Arbeitshilfe für Leistungserbringende der (Interdisziplinären) Frühförderung zu den Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX
- FF Mustervertrag Teil 1 - Leistungsvereinbarung über heilpädagogische Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) für Kinder bis zum Schuleintritt
- FF Mustervertrag Teil 2 - Vergütungsvereinbarung über heilpädagogische Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) für Kinder bis zum Schuleintritt
- FF Kalkulationsmatrix (Excel)
- Dokumentation Erstberatung (Vorlage, Word)
- Leistungsnachweis über die Frühförderung nach 79 SGB IX (Excel)
- Anlage C-04 Orientierungshilfe Konzept HP Frühförderung
- Anlage N-02\_01 Förderplan HP Frühförderung (PDF)
- Anlage N-02\_01 Förderplan HP Frühförderung (Word, beschreibbar)

Alle Unterlagen sind auf der LVR-BTHG-Seite abrufbar und somit für alle Beteiligten einsehbar.

In den Beratungen der Unterarbeitsgruppe Frühförderung der Gemeinsamen Kommission, sowie am Runden Tisch Frühförderung werden Weiterentwicklungen thematisiert und ggf. zur Beschlussfassung in die Beschlussgremien eingebracht.

### **III Versorgungssituation Frühförderung**

Während die Versorgungssituation bei dem Leistungsangebot der solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung bei der Aufgabenübernahme insgesamt als ausreichend angesehen werden konnte, war dies bei der Interdisziplinären Frühförderung nicht der Fall.

Im Jahr 2012 hatten im Rheinland nur 20 von 26 Mitgliedskörperschaften mindestens eine Interdisziplinäre Frühförderstelle, 2019 waren es 21 Mitgliedskörperschaften, so dass es bei Aufgabenübernahme noch 5 „weiße Flecken“ gab. Mittlerweile konnten in vier Mitgliedskörperschaften weitere Interdisziplinäre Frühförderstellen den Betrieb aufnehmen, so dass lediglich eine kreisfreie Stadt keine IFF hat. Hier finden derzeit Interessenbekundungsverfahren mit möglichen Anbietern statt.

Insgesamt sind derzeit im Rheinland 47 Interdisziplinäre Frühförderstellen im Betrieb. Die nachfolgende Karte zeigt die einzelnen Standorte in der jeweiligen Mitgliedskörperschaft.



Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sehen sich insgesamt auf einem guten Weg, die gesetzlichen Regelungen im Bereich der Frühförderung im Sinne der Kinder mit (drohender) Behinderung umzusetzen.

In Vertretung

D a n n a t